

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) – Synoptische Darstellung

Neuer Gesetzestext	Bisheriger Gesetzestext	Kommentar
Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) Vom...	Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) Vom 12. Dezember 2013 (Stand 14. Februar 2014)	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 ¹ über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die Verordnung vom 6. September 2006 ² über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) sowie § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ³ , beschliesst:	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:	In den Ingress des Gesetzesentwurfs wurden nebst den kantonalrechtlichen Grundlagen auch das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgenommen (BGSA; SR 822.41, sowie VOSA; SR 822.411). Damit wird verdeutlicht, dass sich das kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) auf Bundesrecht abstützt und dieses weiter ausführt.
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft.	§ 1 Gegenstand und Ziele ¹ Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Schwarzarbeit. ² Es legt – unter Berücksichtigung der sozialpartnerschaftlichen Regelungen – die kantonalen Massnahmen fest. § 4 Grundsätze ³ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen. ⁴ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.	In § 1 des Gesetzesentwurfs wird der Regelungsgegenstand des Erlasses umschrieben. Neu wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs der Hinweis auf die bundesrechtliche Abstützung als allgemeingültiger Grundsatz für die nachfolgenden Bestimmungen aufgenommen. Auf einen zweiten Absatz wird im Gesetzesentwurf verzichtet, da der bisherige Hinweis auf sozialpartnerschaftliche Regelungen den Vollzug von GAV beschlägt und keinen Bezug zur Schwarzarbeitsbekämpfung aufweist. Dies dargelegt, erscheint selbstverständlich, dass durch das GSA kollektivvertragliche Regelungen und Befugnisse der paritätischen Kommissionen nicht tangiert werden. Das überarbeitete Gesetz enthält überdies keine speziell auf das Bauhaupt- und Baunebengewerbe ausgerichteten Bestimmungen mehr.
§ 2 Ziele ¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft. ² Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent	§ 1 Gegenstand und Ziele ³ Damit alle Massnahmen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit	Neu wird in § 2 des Gesetzesentwurfs eine separate Bestimmung zur Zielsetzung des GSA geschaffen und im Vergleich zur geltenden Regelung sprachlich entschlackt. Als Kernelemente der bisherigen Normierung werden in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die Förderung eines fairen Wettbewerbs und die Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft genannt. Die

¹ SR 822.41

² SR 822.411

³ GS 29.276, SGS 100

<p>und in enger Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p>	<p>den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p> <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.</p>	<p>Verhütung von Lohn- und Sozialdumping findet im neuen Gesetz jedoch keine Aufnahme, da es sich dabei um Phänomene des Vollzugs der FIaM und nicht der Schwarzarbeitsbekämpfung handelt.</p> <p>In Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird in Anlehnung an die bisherige Regelung die angestrebte Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern aufgegriffen, um sinnvolle positive Synergien bei der Schwarzarbeitsbekämpfung nutzen zu können.</p>
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>¹ Der Kanton bekämpft die Schwarzarbeit, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> Kontrollen durchführt; Sanktionen verfügt sowie Gebühren auferlegt; den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den am Vollzug beteiligten Stellen stärkt; die Aus- und Weiterbildung der am Vollzug beteiligten Personen fördert. Präventionsmassnahmen durchführen kann. 		<p>§ 3 des Gesetzesentwurfs wird neu aufgenommen und enthält eine Aufzählung der zentralen Aufgaben des Kantons Basel-Landschaft bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Bst. a-d des Gesetzesentwurfs bilden die Basis für die nachfolgende Zuständigkeitsordnung und für die weiterführenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Gemäss Abs. 1 Bst. e des Gesetzesentwurfs kann der Kanton Basel-Landschaft auch präventiv tätig sein. Die aktuelle Strategie des Kantons umfasst heute schon Präventionstätigkeiten; überdies hat er die Durchführung von Präventionsmassnahmen in seiner Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Kontrollorgan im Bauhaupt- und Baunebengewerbe vorgesehen. Mit der Aufnahme einer expliziten Bestimmung zur Prävention im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird diese Möglichkeit im Gesetzesentwurf fortgeschrieben.</p>
<p>§ 4 Schwarzarbeit</p> <p>¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- oder Sozialhilferecht verletzt werden.</p>	<p>§ 2 Schwarzarbeit</p> <p>¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht verletzt werden.</p>	<p>Eine kantonale Definition von Schwarzarbeit existiert seit dem Jahr 2001 und wurde seither inhaltlich im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Neu werden die Tatbestände, welche Schwarzarbeit begründen, in § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs korrekterweise alternativ und nicht kumulativ aufgezählt.</p> <p>Seit dem Erlass des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2008 besteht in Bezug auf den Geltungsbereich eine Divergenz insoweit, als dass auf kantonaler Ebene zusätzlich zum Bundesrecht auch das Arbeits-, Sozialhilfe- und allgemeine Steuerrecht zu den Kontrollgegenständen gehören.</p> <p>Dieser erweiterte kantonale Geltungsbereich hat in der Vergangenheit gegenüber dem Bund zu keinen nennenswerten Praxisproblemen geführt und wird deshalb in § 4 des Gesetzesentwurfs beibehalten.</p>

<p>§ 5 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind; Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft; Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind; Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind; Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. 	<p>§ 3 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind. 	<p>Im Bundesrecht wird auf eine explizite Nennung der zu kontrollierenden Personengruppen verzichtet.</p> <p>Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird deshalb in § 5 des Gesetzesentwurfs die bisherige Regelung zum persönlichen Geltungsbereich des GSA beibehalten.</p> <p>Die Definition des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzesentwurfs ist hiermit kongruent mit demjenigen des neuen FLAMAG.</p>
<p>2. Zuständigkeiten</p>		
<p>§ 6 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <ol style="list-style-type: none"> legt die Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest; kann Risikobranchen bezeichnen; kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen beauftragen; berichtet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes. 	<p>§ 6 Strategie</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag der TPK periodisch die Strategie des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.</p> <p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ermächtigt der Regierungsrat als Kontrollorgan einen Dritten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.</p>	<p>In § 6 des Gesetzesentwurfs werden die grundsätzlichen Aufgaben des Regierungsrates zur Umsetzung des GSA gebündelt aufgeführt.</p> <p>Gemäss Abs.1 Bst. a des Gesetzesentwurfs legt der Regierungsrat wie bisher die kantonale Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fest. Er tut dies unter Mitwirkung der TPK FlaM, siehe § 7 Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs.</p> <p>Der Regierungsrat hat gestützt auf Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs die Möglichkeit, Risikobranchen zu bezeichnen. Er kann dies im Rahmen der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit tun oder auch situativ und losgelöst von einer turnusgemässen Strategieplanung bei entsprechend geänderten Schwerpunkten und gestützt auf gehäuft festgestellte Verstösse in einer bestimmten Branche. Er berücksichtigt dabei die Anträge der TPK FlaM, siehe § 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs. In den vergangenen Jahren zählte nebst weiteren Wirtschaftszweigen insbesondere das Baugewerbe stets zu den im Kanton Basel-Landschaft identifizierten Risikobranchen. Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Praxis auch in Zukunft nichts ändern wird.</p> <p>Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs verschriftet die Zuständigkeit und Kompetenz des Regierungsrates, einen Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und/oder Präventionsmassnahmen zu ermächtigen. Die TPK FlaM wird bei der Beauftragung eines Dritten angehört, siehe § 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs. Die</p>

		<p>heute geltende Einschränkung auf den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes wird aufgehoben. Weiterführende Bestimmungen hierzu finden sich in Kapitel 3, § 9 ff. des Gesetzesentwurfs.</p> <p>In Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs wird die Berichterstattung des Regierungsrates an den Landrat über die Umsetzung des Gesetzes festgehalten. Im Gegensatz zum geltenden GSA fokussiert die Berichterstattung nicht mehr auf die Erfüllung einer allfälligen Leistungsvereinbarung und die wirksame Mittelverwendung, sondern umfasst den gesamten kantonalen Vollzug bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Zudem wird der Berichtsturnus anders als heute nicht mehr auf ein Jahr festgelegt, sondern die Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an § 18 des Entwurfs des Staatsbeitragsgesetzes periodisch, das heisst mindestens einmal pro Amtsperiode. Eine Berichterstattung über eine Amtsperiode dient dem Ziel, eine Übersicht über die Entwicklung und das Erreichte in der Schwarzarbeitsbekämpfung – was das primäre Interesse des Landrats sein dürfte – zu gewinnen, besser als ein jährlicher Bericht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung eines beauftragten Dritten. Zumal letztere der TPK FlaM zur Kenntnis gebracht werden soll, siehe § 7 Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs.</p>
<p>§ 7 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)</p> <p>¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. arbeitet mit bei der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; b. stellt Antrag für die Bezeichnung von Risikobran-chen; c. Wird vor einer Beauftragung eines Dritten zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen angehört; d. Nimmt die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis. 	<p>§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)</p> <p>¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie bezeichnet Risikobran-chen, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist. b. Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen zusammen, insbesondere mit dem für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständige Kontrollorgan ge-mäss § 12. c. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 7 Absatz 1 vor. d. Sie prüft die Berichte der Vollzugsorganisationen. 	<p>In § 7 des Gesetzesentwurfs werden die Aufgaben der TPK FlaM bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zusammengefasst.</p> <p>Die TPK FlaM ist in erster Linie ein Vollzugsorgan zur Umsetzung der FlaM. Nach dem Verständnis des Bundes (vgl. insbesondere Art. 11 EntsV) gehören die in § 5 des geltenden GSA aufgeführten Aufgaben im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung nicht zum Aufgabenbereich einer TPK FlaM. Im Vollzug des Kantons Basel-Land-schaft soll die TPK FlaM jedoch nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit einnehmen und vom Regierungsrat bei zentralen strategischen Fragestellungen konsultiert werden.</p> <p>Demnach wird in § 7 des Gesetzesentwurfs die Rolle der TPK FlaM bei der Schwarzarbeitsbekämpfung differenziert als im geltenden Rechtschrieben: Gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs arbeitet die TPK mit an der Festlegung der Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, sie stellt gestützt auf Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs Antrag bei der Bezeichnung der Risi-kobran-chen und wird laut Abs. 1 Bst. c bei einer Beauftra-gung eines Dritten angehört.</p>

		Gemäss Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs nimmt die TPK FlaM gestützt auf die bisherige Praxis die jährliche Berichterstattung der Kontrollorgane zur Kontrolltätigkeit zur Kenntnis.
<p>§ 8 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)</p> <p>¹ Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist das nach Bundesrecht vorgesehene kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und zuständig für den Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes, soweit dieses nicht etwas anderes bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt.</p> <p>² Das KIGA Baselland:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ist zuständig für die Sanktionierung nach diesem Gesetz und nach Bundesrecht und für das Auferlegen von Gebühren; b. kann von der Staatsanwaltschaft zur Durchführung von Einvernahmen bei Verfahren wegen Schwarzarbeit beigezogen werden; c. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen. 	<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.</p> <p>§ 7 Kontrollorgane</p> <p>¹ Die Fachstelle Schwarzarbeit und das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 sind die Kontrollorgane für die Durchführung der Kontrollen gemäss § 8. Der Kanton stattet - gemäss Artikel 2 der Verordnung des Bundes gegen die Schwarzarbeit (VOSA) - die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p> <p>² Das KIGA unterhält die Fachstelle Schwarzarbeit. Diese erfüllt die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 zuständig ist.</p> <p>³ Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.</p> <p>⁴ Das KIGA kann - im Einvernehmen mit der TPK - die Kontrollaufgaben der Fachstelle Schwarzarbeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.</p> <p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>⁵ Das KIGA gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Es holt die erforderlichen Angaben bei den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 ein und stellt die bundesrechtliche Konformität dieser Angaben mittels entsprechender Instruktion der Kontrollorgane sicher.</p> <p>⁶ Damit die von den Kontrollorganen gemäss § 7 Absatz 1 mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 VOSA über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen, organisiert das KIGA - insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft und gegebenenfalls weiteren Behörden und Institutionen - mindestens einmal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der</p>	<p>§ 8 des Gesetzesentwurfs enthält übersichtlich zusammengefasst die Zuständigkeiten des KIGA Baselland im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung, die bisher in verschiedenen Bestimmungen zu finden waren.</p> <p>Organisatorische und andere bisherige Detailregelungen werden im vorliegenden Gesetzesentwurf gestrichen (z.B. § 7 Abs. 2 und 3 GSA, § 9 Abs. 5 GSA). Auf eine Aufgabendelegation durch das KIGA Baselland gemäss § 7 Abs. 4 GSA wird im vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls verzichtet. Eine Ermächtigung von Dritten soll einheitlich und ausschliesslich dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.</p> <p>Gemäss Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird das KIGA Baselland als das nach Bundesrecht zu bezeichnende kantonale Kontrollorgan zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen definiert (Art. 4 Abs. 1 BGSA). Das KIGA Baselland ist im Sinne einer Generalklausel überdies zuständig für den Vollzug von sämtlichen Aufgaben, soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt oder der Regierungsrat nicht einen Dritten mit einem Teilbereich des Vollzugs beauftragt hat. Diese Normierung macht deutlich, dass es sich bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit primär um eine staatliche Zuständigkeit mit hoheitlichen Aufgaben handelt. Eine Beauftragung von Dritten kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Teilbereichen des Gesetzesvollzugs erfolgen.</p> <p>Im Unterschied zum geltenden Recht findet sich für eine gesetzlich verbindlich vorgesehene Delegation von Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe keine Grundlage mehr.</p> <p>Abs. 2 Bst. a-c des Gesetzesentwurfs zählen weitere Aufgaben des KIGA Baselland auf, die bereits bisher zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört haben.</p> <p>Mangels normativen Gehalts von § 9 Abs. 8 GSA wird die Ressourcierung des KIGA Baselland durch den Kanton Basel-Landschaft nicht in den Gesetzesentwurf übernommen.</p> <p>Die Zuständigkeiten des KIGA Baselland werden in Kapitel 4 weiter konkretisiert.</p>

	<p>Kontrollorgane.</p> <p>⁷ Um eine optimale Zusammenarbeit der Kontrollorgane gemäss § 7 Absatz 1 und den in § 13 Absatz 1 genannten Behörden sicherzustellen, organisiert das KIGA periodisch Veranstaltungen für einen gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch.</p> <p>⁸ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus</p>	
3. Beauftragung von Dritten		
<p>§ 9 Beauftragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und Präventionsmassnahmen in den von ihm bezeichneten Risikobranchen beauftragen.</p> <p>² Für den Fall einer Beauftragung schliesst der Regierungsrat mit dem entsprechenden Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere die quantitativen und qualitativen Kontrollziele und weiteren Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.</p> <p>³ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017⁴.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.</p>	<p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ermächtigt der Regierungsrat als Kontrollorgan einen Dritten. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 VOSA.</p> <p>³ Der Regierungsrat schliesst mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt - gestützt auf § 7 Absatz 1 - insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. (...).</p> <p>§ 15 Kostentragung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.</p> <p>² In Bezug auf die Leistungsvereinbarung gemäss § 12 Absätze 3 und 4 ist der Regierungsrat befugt, die entsprechende Entschädigungsverpflichtung einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine originäre Staatsaufgabe mit einer wichtigen ordnungspolizeilichen Funktion, welche durch das Staatsorgan selber zu vollziehen ist. Das Bundesrecht (Art. 3 Abs. 1 VOSA) eröffnet jedoch den Kantonen die Möglichkeit, Kontrolltätigkeiten an Dritte zu delegieren.</p> <p>Ob, an wen, wie lange und mit welchen Auflagen eine Beauftragung von Dritten in diesem Bereich erfolgen soll, sind staatspolitische Fragen, die der Regierungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu beantworten und zu entscheiden hat. Die heutige zwingende gesetzliche Vorgabe, im Bauhaupt- und Baunebengewerbe eine Leistungsvereinbarung mit einer bestimmten Organisation der Sozialpartner abzuschliessen, belässt dem Regierungsrat keinen Gestaltungsspielraum und wird daher im vorliegenden Gesetzesentwurf relativiert:</p> <p>Gemäss Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird die bisherige zwingende Vorgabe zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch eine Kann-Formulierung ersetzt. Zudem wird die Möglichkeit zur Beauftragung eines Dritten auf die vom Regierungsrat gemäss § 6 Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs bezeichneten Risikobranchen moderat erweitert. Eine zwingende Ausschliesslichkeit für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe besteht demnach nicht mehr. Es obliegt dem Regierungsrat zu entscheiden, in welchen der von ihm definierten Risikobranchen er die Beauftragung eines Dritten ermöglichen möchte. Es ist davon auszugehen, dass dieser Entscheid praxisgemäss weiterhin das Bauhaupt- und Baunebengewerbe umfassen wird.</p> <p>Weitergehend als der Bund und mit Blick auf die bisherige Praxis, wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs nicht nur eine mögliche Beauftragung zur Durchführung von</p>

⁴ GS 2017.063, SGS 310

		<p>Schwarzarbeitskontrollen vorgesehen, sondern darüber hinaus auch für Präventionsmassnahmen.</p> <p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sieht für den Fall der Beauftragung eines Dritten den Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch den Regierungsrat vor. Im Gegensatz zur geltenden Regelung in § 12 Abs. 3 GSA wird bei deren Ausgestaltung nicht mehr eine Inputoptik eingenommen, sondern eine Outputorientierung mit zentralen Regelungspunkten vorgeschrieben.</p> <p>Abs. 3 des Gesetzesentwurfs enthält einen Verweis auf das FHG und die seit dem 1. Januar 2018 geltende Vorgabe, vor dem Eingehen einer finanziellen Verpflichtung eine Ausgabenbewilligung einzuholen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausgabenbewilligung beurteilt sich nach dem FHG.</p> <p>Gemäss Abs. 4 des Gesetzesentwurfs kommt dem Regierungsrat wie bisher die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zu. Die Ausführungsbestimmungen hierzu werden in der Verordnung geregelt.</p>
<p>§ 10 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Für die Beauftragung eines Dritten muss dieser:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton gewährleisten; von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranche getragen sein; als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen; im Handelsregister eingetragen sein; über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen sichergestellt wird; über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen. <p>² Wird eine paritätische Kommission mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt, so kann diese ausschliesslich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.</p>	<p>§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe</p> <p>² Das Kontrollorgan gemäss Absatz 1 hat folgende Bedingungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen. Es muss im Handelsregister eingetragen sein. Es muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen. 	<p>§ 10 des Gesetzesentwurfs enthält die Zulassungsvoraussetzungen, die ein Dritter für eine Beauftragung erfüllen muss. Sie bilden die Grundlage für die Definition des Anforderungsprofils im selektiven Ausschreibungsverfahren.</p> <p>Eine Grundvoraussetzung für die Beauftragung eines Dritten besteht gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs darin, dass dieser eine mindestens gleich wirksame und gleich wirtschaftliche Leistung wie der Kanton Basel-Landschaft zu gewährleisten hat. Diese Vorgabe steht im Einklang mit der Verpflichtung zu einem haushälterischen Umgang mit den Kantonsfinanzen sowie mit der Corporate Governance Auffassung des Kantons Basel-Landschaft und gibt das Vernehmlassungsergebnis wieder.</p> <p>Neu muss der Dritte gemäss Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs von den repräsentativen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen der entsprechenden Risikobranche getragen sein. Diese Formulierung ist offener gewählt als die aktuelle in § 12 Abs. 2 Bst. a GSA und eröffnet dem Regierungsrat im Vergleich zum geltenden Wortlaut mehr Handlungsspielraum: Wo kantonale Dachverbände existieren, sind diese in der Regel als die repräsentativen Sozialpartnerorganisationen zu betrachten. Es sind jedoch auch Konstellationen denkbar, wo dies nicht</p>

		<p>zutrifft. Ausgehend von den vom Regierungsrat festgelegten Risikobranchen, ist eine Beauftragung von in diesen Branchen repräsentativen und massgeblichen Organisationen auch dort denkbar, wo kein GAV und keine Allgemeinverbindlichkeit existieren.</p> <p>Neu im Vergleich zum geltenden Wortlaut ist ebenfalls die in § 10 Abs. 1 Bst. f des Gesetzesentwurfs formulierte Zulassungsvoraussetzung, dass der Dritte über eigenes Personal und über eigene Infrastruktur verfügen muss.</p> <p>Das Erfordernis eines Ausbildungsnachweises der mit Kontrollen betrauten Personen wird im Gesetzesentwurf hingegen gestrichen, da es in der Praxis rein deklaratorische Wirkung hatte und keinen qualifikatorischen Mehrwert aufwies. Die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. c-e des Gesetzesentwurfs decken sich mit den geltenden Bedingungen.</p> <p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wiederholt aus Transparenzgründen den Inhalt von Art. 3 Abs. 2 VOSA, wonach bei der Ermächtigung einer paritätischen Kommission deren Tätigkeit auf den Geltungsbereich des durch sie vollzogenen GAV beschränkt bleibt.</p>
<p>§ 11 Pflichten eines Dritten</p> <p>¹ Im Falle einer Beauftragung hat der Dritte insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben inklusive Weisungen des zuständigen Bundesamtes und des KIGA Baselland; b. Einhaltung des kantonalen Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz; c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung. 		<p>§ 11 wird neu in den Gesetzesentwurf eingefügt und enthält eine Auflistung der zentralen Pflichten, die der mandatierte Dritte im Falle einer Beauftragung durch den Regierungsrat erfüllen muss.</p> <p>In diesem Sinne erleichtert und konkretisiert § 11 des Gesetzesentwurfs die Aufsicht über den mandatierten Dritten, indem die eingeforderten Handlungen und Haltungen in Abs. 1 Bst. a-d verbindlich auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Als kantonale Aufsichts- und Oberaufsichtsorgane gemäss § 11 Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs kommen neben dem Regierungsrat namentlich auch die Aufsichtsstelle Datenschutz, die Finanzkontrolle oder entsprechende Prüforgane des Landrats in Frage.</p>
<p>§ 12 Entzug des Auftrags</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Auftrag entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der mandatierte Dritte während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt; b. der mandatierte Dritte seine Pflichten verletzt; c. der mandatierte Dritte die Leistungsvereinbarung in krasser Weise verletzt. <p>² Mit dem Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat</p>		<p>§ 12 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs enthält Regelungen zum Entzug des Auftrags, der als ultima ratio sowie unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips vom Regierungsrat in Betracht gezogen werden kann, wenn der mandatierte Dritte die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seine Pflichten gemäss § 11 des Gesetzesentwurfs verletzt oder die Leistungsvereinbarung in krasser Weise nicht einhält.</p> <p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass mit dem</p>

<p>fällt die Zuständigkeit an das KIGA Baselland zurück.</p>		<p>Entzug des Auftrags durch den Regierungsrat die Vollzugszuständigkeit an das KIGA Baselland zurückfällt. Die in § 12 des Gesetzesentwurfs aufgenommene Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 10 der Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA; SGS 814.1). Die Überführung auf Gesetzesstufe erfolgt in Erfüllung der Motion 2016-279: „Ergänzung des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)“.</p>
<p>4. Kontrollen</p>		
<p>§ 13 Durchführung von Kontrollen</p> <p>¹ Die kontrollierten Personen und Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, den mit der Kontrolle betrauten Personen auf Verlangen alle für den Kontrollauftrag erforderlichen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen ihnen freien Zutritt zu Betrieben und Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.</p> <p>² Bei Bedarf kann das zuständige Kontrollorgan die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern.</p> <p>³ Stellt das zuständige Kontrollorgan Schwarzarbeit fest oder hält es einen Verdacht für begründet, so leitet es seine Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.</p> <p>⁴ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁵ Hält das zuständige Kontrollorgan einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet, erstattet es Strafanzeige.</p>	<p>§ 8 Kontrollen</p> <p>¹ Die Kontrollorgane führen die Kontrollen bei Arbeitgebern, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.</p> <p>² Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest (...).</p> <p>³ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 14 hinzuweisen.</p> <p>⁴ Stellen die Kontrollorgane Schwarzarbeit fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so leiten sie ihre Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.</p> <p>⁵ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>⁶ Das Kontrollorgan gemäss § 12 leitet die ihm gemäss Absatz 5 gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide umgehend an das KIGA weiter.</p>	<p>§ 13 des Gesetzesentwurfs enthält Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen, welche die Bundesregelung in Art. 7 ff. BGSA ergänzen. Auch in § 13 des Gesetzesentwurfs wird im Vergleich zum geltenden § 8 GSA auf redundante oder nicht stufengerechte Formulierungen verzichtet.</p> <p>Abs. 1 des Gesetzesentwurfs hält die Mitwirkungspflicht von Personen und Betrieben bei der Durchführung von Kontrollen fest. Zwar existiert mit Art. 8 BGSA bereits auf Bundesebene eine Bestimmung zur Mitwirkungspflicht bei Schwarzarbeitskontrollen. Eine ergänzende kantonale Normierung ist aber dennoch angezeigt, da auf kantonaler Ebene zusätzlich zum Bundesrecht auch das Arbeits-, Sozialhilfe- und allgemeine Steuerrecht zu den Kontrollgegenständen zählen und an eine Verletzung der Mitwirkungspflicht Rechtsfolgen geknüpft werden können.</p> <p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs stellt klar, dass das KIGA Baselland und ein mandatiertes Dritter zur Durchführung von Kontrollen die Unterstützung der Gemeindebehörden und anderer staatlicher Behörden, insbesondere der Polizei Basel-Landschaft, anfordern können. Abs. 1 des Gesetzesentwurfs entspricht inhaltlich weitgehend § 8 Abs. 3 des geltenden GSA, wobei auf die explizite Erwähnung eines möglichen Expertenbeizugs wegen fehlender Praxisrelevanz verzichtet wird.</p> <p>Abs. 3 des Gesetzesentwurfs hält in Ergänzung zum Bundesrecht die Weiterleitungspflicht von Kontrollergebnissen an diejenige Spezialbehörde fest, welche für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig ist (Art. 9 Abs. 3 Bst. a BGSA).</p> <p>Abs. 4 des Gesetzesentwurfs verpflichtet die zuständigen Behörden zur Eröffnung eines Verfahrens sowie zur Meldung des Ergebnisses an das zuständige Kontrollorgan (Art. 10 BGSA).</p> <p>Abs. 5 des Gesetzesentwurfs ist neu und hält zur Klärung</p>

		der heutigen Praxis fest, dass das zuständige Kontrollorgan eine Strafanzeige einreicht, wenn es einen Verdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten für begründet erachtet. Dieses umfasst neben einer mutmasslichen Missachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde- oder Bewilligungspflichten auch eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen (vgl. Art. 18 BGSA).
<p>§ 14 Einvernahmen</p> <p>¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung das KIGA Baselland mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der beschuldigten Personen beauftragen. Das KIGA Baselland kann die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beiziehen.</p> <p>² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für welche die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.</p>	<p>§ 10 Einvernahmen durch das KIGA</p> <p>¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung die kantonale Fachstelle mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen.</p> <p>² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für die die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.</p>	<p>In § 14 des Gesetzesentwurfs wird die geltende Regelung von § 10 GSA mit Blick auf eine langjährige entsprechende Praxis übernommen, wonach das KIGA Baselland in Strafverfahren wegen Schwarzarbeit von der Staatsanwaltschaft mit der Durchführung von Einvernahmen beauftragt werden kann. Neu soll das KIGA Baselland bei Bedarf die Polizei Basel-Landschaft zur Unterstützung beiziehen können (Abs. 1).</p> <p>Von der Einvernahmekompetenz des KIGA Baselland ausgenommen bleiben gemäss Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wie bisher Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der staatsanwaltschaftlichen Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität.</p>
<p>§ 15 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren</p> <p>¹ Das KIGA Baselland kann dem Regierungsrat gegen Personen und Betriebe, die wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, oder bei nachgewiesener Schwarzarbeit gestützt auf gemeldete Ergebnisse und Verfahrensentscheide eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens beantragen.</p> <p>² Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die</p> <ol style="list-style-type: none"> eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht, ein Entscheid über den befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich. <p>³ Das KIGA Baselland auferlegt bei nachgewiesener Schwarzarbeit eine Gebühr.</p> <p>⁴ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei der bundesrechtlich höchstmögliche Ansatz zur Anwendung kommt und</p>	<p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>¹ Das KIGA auferlegt - gestützt auf die gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide - Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Busse sowie eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.</p> <p>² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.</p> <p>³ Das KIGA verfügt - gemäss den Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons - zudem Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen und beantragt dem Regierungsrat Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Es stützt sich dabei auf die von den zuständigen Behörden bzw. den Kontrollorganen festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen. Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.</p> <p>⁴ Das KIGA stellt der zuständigen Bundesbehörde, den betreffenden kantonalen Behörden, der TPK und den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p>	<p>§ 15 des Gesetzesentwurfs enthält die wesentlichen Inhalte von § 9 des geltenden GSA, erscheint im Vergleich dazu jedoch entschlackt und redaktionell gekürzt.</p> <p>Im Sinne der Leserfreundlichkeit wiederholt § 15 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die gemäss Art. 13 BGSA vorgesehenen Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Zusätzlich und weitergehend als das Bundesrecht können nicht nur bei nachgewiesener Schwarzarbeit, sondern auch bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht bei Schwarzarbeitskontrollen eine Kürzung von Finanzhilfen oder ein Ausschluss von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens beschlossen werden. Zuständig für den Sanktionsentscheid ist neu in allen Fällen der Regierungsrat auf Antrag des KIGA Baselland.</p> <p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sieht überdies neu vor, dass das KIGA Baselland eine öffentlich zugängliche Liste derjenigen Personen und Betriebe führt, gegen die eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung über die Verletzung der Mitwirkungspflicht ergangen ist. Diese Regelung soll zusammen mit der in § 15 Abs.1 des Gesetzesentwurfs formulierten zusätzlichen kantonalen Sanktionierungsmöglichkeit die Mitwirkungsdisziplin stärken und</p>

<p>das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.</p> <p>⁵ Bei einer mandatierten Kontrolltätigkeit stellt das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten zeitgleich mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p> <p>⁶ Das KIGA Baselland kann Anzeigenden eine Gebühr auferlegen, wenn die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet worden ist.</p>	<p>§ 11 Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, wird - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten angeordnet.</p> <p>² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern; b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben; c. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern; <p>³ Das KIGA verfügt die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet ist. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.</p> <p>⁴ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁵ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.</p> <p>⁶ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.</p>	<p>der Kontrolltätigkeit mit gesetzlichem Nachdruck die notwendige Verbindlichkeit verleihen. Sie ersetzt § 11 des geltenden GSA.</p> <p>Auf die Liste des KIGA Baselland werden auch Personen und Betriebe aufgenommen, zu welchen ein Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder über die Kürzung von Finanzhilfen vorliegt. Diese Regelung entspricht Art. 13 Abs. 3 BGSA.</p> <p>Abs. 3 und 4 des Gesetzesentwurfs beschlagen die zusätzliche Auferlegung einer Gebühr und halten in Ergänzung zu Art. 7 VOSA deren Bemessungsgrundsätze fest. Im Vergleich zum geltenden Recht wird dabei in Abs. 4 des Gesetzesentwurfs der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstärkt hervorgehoben und damit klargestellt, dass die Berechnung einer Gebühr nicht starr in Anwendung eines fixen Ansatzes, sondern einzelfallbezogen sowie unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Umstände zu erfolgen hat.</p> <p>Abs. 5 des Gesetzesentwurfs garantiert den Informationsfluss im Falle einer mandatierten Kontrolltätigkeit, indem das KIGA Baselland dem mandatierten Dritten neu nicht mit Eröffnung, sondern mit der Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zustellt. Eine darüberhinausgehende Informationspflicht ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Der Inhalt von Abs. 6 des Gesetzesentwurfs, wonach das KIGA Baselland dem Anzeigenden eine Gebühr auferlegen kann, wenn dieser die Anzeige mutwillig oder missbräuchlich erstattet hat, wird aus § 5 Abs. 3 VSA auf der Gesetzesstufe übernommen.</p>
<p>§ 16 Berichterstattung</p> <p>¹ Die zuständigen Kontrollorgane erstatten der TPK FlaM mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre</p>	<p>§ 8 Kontrollen</p>	<p>In § 16 des Gesetzesentwurfs wird die Pflicht der zuständigen Kontrollorgane, das heisst des KIGA Baselland sowie eines mandatierten Dritten, zur Berichterstattung an</p>

Kontrolltätigkeit.	² (...) erstatten der TPK mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Tätigkeit.	die TPK FlaM verschriftet. Die Regelung entspricht § 8 Abs. 2 des geltenden GSA und bildet das Korrelat zu § 7 Abs. 1 Bst. d des Gesetzesentwurfs.
<p>§ 17 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die am Vollzug beteiligten Behörden sind verpflichtet, mit den zuständigen Kontrollorganen unentgeltlich zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie die zuständigen Kontrollorgane über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.</p> <p>² Die zuständigen Behörden und Kontrollorgane können zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.</p>	<p>§ 13 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen</p> <p>¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind verpflichtet, mit den nach diesem Gesetz eingesetzten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.</p> <p>² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.</p> <p>³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an das in diesem Bereich gemäss § 12 zuständige Kontrollorgan weiter.</p> <p>⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 14 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.</p>	<p>Obwohl mit Art. 11 BGSA eine ausführliche Bestimmung zur Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen bereits besteht, werden in § 17 des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Regelungsinhalte von § 13 des geltenden GSA übernommen. Auf Sonderbestimmungen das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffend (§ 13 Abs. 3 GSA), wird im Gesetzesentwurf wegen der neu geregelten Möglichkeiten zur Beauftragung von Dritten verzichtet.</p> <p>§ 17 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ermöglicht die interkantonale Zusammenarbeit und einen zweckdienlichen Informationsaustausch zur koordinierten Durchführung von Kontrollen.</p> <p>Gemäss Abs. 3 des Gesetzesentwurfs leiten Kontrollorgane Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an das jeweils andere weiter.</p>
<p>§ 18 Datenschutz und Verschwiegenheit</p> <p>¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011⁵ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.</p>	<p>§ 14 Datenschutz und Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.</p>	<p>Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich themenspezifisch in Art. 17 BGSA und Art. 9 Abs. 4 VOSA sowie allgemein im kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; SGS 162).</p> <p>In § 18 des Gesetzesentwurfs wird der Klarheit halber auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen und im Übrigen auf das IDG verwiesen. Weitergehende Normierungen erübrigen sich und werden aus diesem Grund nicht aus § 14 des geltenden GSA übernommen.</p>

⁵ GS 37.1165, SGS 162

	³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.	
5. Schlussbestimmungen		
§ 19 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	§ 16 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	Gestützt auf § 19 des Gesetzesentwurfs erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Der Wortlaut entspricht § 16 des geltenden GSA.
§ 20 Übergangsbestimmung ¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	§ 17 Übergangsbestimmungen ¹ Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.	§ 20 des Gesetzesentwurfs enthält eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch eine Leistungsvereinbarung mit einem Dritten gestützt auf das bisherige Recht besteht. Diese verliert mit Inkrafttreten des neuen GSA ihre Gültigkeit. Auf eine Übernahme von § 17 des geltenden GSA wird verzichtet. Von einer Rechtsmittelinstanz werden fallbezogen und von Amtes wegen die geltenden intertemporalen Grundsätze angewendet.